VERORDNUNG (EWG) Nr. 766/86 DER KOMMISSION

vom 14. März 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/85 bezüglich des Zeitpunkts, zu dem in Spanien die Interventionsankäufe im Sektor Rindfleisch ausgelöst werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/85 des Rates vom 23. Mai 1985 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1985/86 (3), insbesondere auf Artikel 3 Ziffer 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/85 der Kommission vom 18. Oktober 1985 zur Festsetzung der ab 21. Oktober 1985 geltenden Ankaufspreise für Hinterviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 611/86 (5), können in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 Hinterviertel zur Intervention angekauft werden. Die Feststellung der Marktpreise in Spanien hat ergeben, daß die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/85 genannten Bedingungen in diesem Mitgliedstaat ebenfalls erfüllt sind. Die Ankäufe dieser Erzeugnisse zur Intervention sollten deshalb auch dort zugelassen werden. Außerdem ist die Verordnung (EWG) Nr. 2913/85 entsprechend zu ändern. Angesichts der in diesem Mitgliedstaat bestehenden Marktlage und zur Erleichterung des Übergangs von der spanischen auf die gemeinschaftliche Interventionsregelung muß die Auslösung dieser Ankäufe auf das nachstehende Datum vorverlegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im ersten Satz des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/85 wird „ab 21. Oktober 1985" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ab 21. Oktober 1985 und, im Falle Spaniens, ab 17. März 1986".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 279 vom 19. 10. 1985, S. 31.
(5) ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 37.